



Grundsatz (§ 15 UrhG)

- Der Gesetzgeber schützt Werke, wie z. B. Bilder, Texte, Musik, Filme. Nur der Urheber hat das Recht, sein Werk zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen. Jede andere Person hat dieses Recht grundsätzlich nicht. Es sei denn, sie bekommt vom Urheber die Erlaubnis (z. B. gegen Bezahlung).
- Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Seine Werke sind dann gemeinfrei, d. h. sie können grundsätzlich in beliebiger Weise weiterverwendet werden.
- Für dich privat darfst du Kopien anfertigen z. B. von CDs oder Filmen, die du gekauft hast, aber nur, wenn sie keinen Kopierschutz haben. Die Kopien dürfen aber nicht weitergegeben werden.

Quellenangabe

- In einem Referat in der Schule oder in wissenschaftlichen Arbeiten dürfen geschützte Werke (Bilder, Texte, Musik, Filme) genutzt und wiedergegeben werden, wenn du die Quelle angibst, in der du das Werk gefunden hast.

Informationen entnommen aus:

- Staatsinsitut für Schulqualität und Bildungsforschung: Urheberrecht, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, Hintergrundwissen und Umsetzungsideen für den Informatikunterricht, https://www.isb.bayern.de/download/20299/inf_urheberrecht_2017_11_20.pdf (Stand: 17.05.2019)
- Hubwieser, Peter u. a.: Informatik 1, Objekte Klassen Strukturen, Stuttgart 2018, S. 45 f.